Bekanntmachung

über Abwägungsbeschluss und den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel, Baunacher Straße 15, Breitengüßbach“

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitengüßbach hat in seiner Sitzung am 21.04.2020 die Abwägung beschlossen. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und die Beteiligung im Zeitraum 12.02.2020 bis 13.03.2020 gem. § 3 Abs. 2 BauGB, sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden wurden geprüft und darüber abgewogen. Entsprechende Hinweise und Änderungen wurden in die Satzung, bestehend aus Planzeichnung Teil A Textteil Teil B zum Bebauungsplan „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel, Baunacher Straße 15, Breitengüßbach“, Stand 16.03.2020 übernommen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitengüßbach hat in seiner Sitzung am 21.04.2020 den Bebauungsplan „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel, Baunacher Straße 15, Breitengüßbach“, Stand 16.03.2020, bestehende aus Planzeichnung Teil A Textteil Teil B, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Satzung wird mit der Bekanntmachung beim Landratsamt Bamberg eingereicht.

Planzeichnung:

Anlage: Lageplan, Stand 16.03.2020

Mit Planaufstellung soll die nach Flächennutzungsplan gewerbliche Baufläche als Sondergebiet Einzelhandel ausgewiesen werden, um baurechtlich nach § 11 Abs. 3, Satz 3 die Voraussetzung für die Schaffung eines großflächigen Einzelhandelsstandortes zu sichern.

Der Geltungsbereich ist wie folgt begrenzt:

im Norden:	durch die Flur-Nr. 931/44 (Bauancher Straße), Gemarkung Breitengüßbach
im Osten:	durch die Flur-Nr. 485 (Baunacher Straße 13), 61/48 (Bühlstraße), 61/49, 61/51, 61/52 und 61/53 (Bühlstraße), Gemarkung Breitengüßbach
im Süden:	durch Flur-Nr. 141/1 (Güßbach), Gemarkung Breitengüßbach
im Westen:	durch Flur-Nr. 486 (Baunacher Straße 17a), Gemarkung Breitengüßbach

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5.150 m² und beinhaltet folgende Flur-Nr.: 490 und 931/44 (Teilfläche), Gemarkung Breitengüßbach.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Verfahren nach § 13a BauGB, weil es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, und weil die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19, Abs. 2 BauNVO festgesetzt wird und weniger als 20 000 m² beträgt. Gemäß § 13a Abs. 2, Satz 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Satzung mit Planstand 16.03.2020 wurde vom Ingenieurbüro Steffen Mey, Sertürnerstraße 2a, 98693 Ilmenau, erarbeitet, ebenso der Lageplan mit Planstand 16.03.2020 (Anlage 1 der Begründung).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen können im Rathaus der Gemeinde Breitengüßbach, Kirchplatz 4, 96149 Breitengüßbach, 1. Obergeschoss, Zimmer 1.7 und auf der Web-Seite der Gemeinde (www.breitenguessbach.de) eingesehen werden.

Breitengüßbach, 30.04.2020
gez.
Reinfelder, Erste Bürgermeisterin